

A-Klausurenkurs Strafrecht bei RiAG Nitsios

Klausur: 049 StR I

06.05.2023

- Korrektur durch RiAG Nitsios

A-Gutachten

Es könnte gem. § 170 I StPO genügender Anlass zur Erhebung der öffentlichen Klage gegen Karl Balkow¹ gegeben sein. Dies ist dann der Fall, wenn aufgrund des derzeitigen Standes der Ermittlungen und der Aktenlage nach kriminalistischer Erfahrung eine Verurteilung des Beschuldigten in der Hauptverhandlung wahrscheinlicher ist als sein Freispruch.

Tatkomplex I: Bestellung der Pelzmäntel von Maria Schwind am 10.01.2008

- A. B könnte hinreichend tatverdächtig sein, gem. §§ 263 I, 25 II StGB einen Betrug in Mittäterschaft mit Dieter Balkow gegenüber und zu Lasten der Maria Schwind begangen zu haben, indem am 10.01.2008 er Dieter Balkow seinen Computer zur Verfügung stellte und dieser ohne Zahlungsabsicht, fünf Pelzmäntel bei Maria Schwind bestellte.
- I. Keine Strafverfolgungshindernisse

Der Sachverhalt, der vorliegend den Tatverdacht gegen B begründe könnte, kann sich – unabhängig von der Glaubhaftigkeit der Zeugenaussage des Dieter Balkow – nur im Januar 2008 zugetragen haben. Einer Strafverfolgung zum Zeitpunkt des 09.12.2013 könnte daher die Strafverfolgungsverjährung gem. § 78 I StGB entgegenstehen.

Der Tatvorwurf beschränkt sich auf einen einfachen Betrug gem. § 263 I StGB, welcher mit einer Höchststrafe von bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe bestraft werden kann. Demzufolge beträgt die Verjährungsfrist gem. § 78 III Nr. 4 StGB fünf Jahre. Gem. § 78a StGB beginnt diese Frist mit Beendigung der Tat. Nachweislich des Urteils des Amtsgerichts Görlitz vom 25.04.2008 (Az. 8 Ds 120 Js 865/08) trat der Vermögensschade bei Maria Schwind spätestens mit der Auslieferung der Mäntel, mithin am 17.01.2008 ein, weswegen an diesem Tag Beendigung eingetreten ist und er bei der Fristberechnung miteingezogen ist. Die Verfolgung verjährte demnach mit dem Ablauf des 16.01.2013.

Ein Ruhen der Verjährung gem. § 78c StGB trat trotz der Ermittlungsmaßnahmen gegen Dieter Balkow nicht ein, weil die Ruhensereignisse gem. § 78c IV StGB nur gegenüber dem jeweiligen Handlungsadressaten gelten und nach der Akte 8 Ds 129 Js 865/08 keine Maßnahmen iSd § 78c I StGB gegen B durchgeführt wurden.

II. Ergebnis

Zum Zeitpunkt des 09.12.2013 ist die Strafverfolgung des B wegen eines Betruges wegen Verjährung gem. § 78 I StGB ausgeschlossen.

Tatkomplex II: Veräußerung der Pelzmäntel von Dieter Balkow² an B am 04.08.2013

- A. B könnte hinreichend tatverdächtig sein, gem. § 259 I StGB eine Hehlerei begangen zu haben, indem er am 04.08.2013 die Pelzmäntel von Dieter Balkow erworben haben könnte.

¹ Im Folgenden „B“ genannt.

² Im Folgenden „D“ genannt.

*Beihilfe dürfte
nicht gegeben sein.*

I. Kein Strafverfolgungshindernis

Sofern die Aussage des Dieter Balkow glaubhaft wäre, käme eine Beendigung der vorgeworfenen Tat nur für den 04.08.2013 in Betracht, an welchem B die Mäntel erwarb. Der Strafverfolgung steht daher nicht die Verjährung gem. §§ 78 I, 78a StGB entgegen.

II. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

- a. Die Mäntel sind eine Sache iSd § 259 I StGB.
- b. Sie wurden aus dem Betrug jedenfalls des D, mithin durch eine gegen das Vermögen gerichtete Tat iSd § 259 I StGB erlangt.

Fraglich ist, ob es sich bei der dieser Tat auch um eine solche eines „anderen“ handelt.

Hieran könnten insofern Zweifel bestehen, als D am 09.08.2013 aussagte, B wäre an dem Betrug gegenüber und zu Lasten von Maria Schwind beteiligt gewesen.

- aa. Weil das Telos des § 259 StGB darin besteht, zu verhindern, dass Personen zu Verbrechen dadurch incentiviert werden, dass sie einen Abnehmer finden, der ihr „Diebesgut“ erwirbt oder weiterveräußert, und daher § 259 einen weiten Anwendungsbereich haben soll, schließt eine Teilnehmerstellung iSd §§ 26, 27 StGB an der Vortat, eine Strafbarkeit gem. § 259 nicht aus. Daher liegt nur dann keine Vortat eines „anderen“ vor, wenn der Tatverdächtige bereits täterschaftlich an der dieser beteiligt gewesen wäre.

- i. D hat ausgesagt, dass sein Bruder ihm einen Computer zur Verfügung gestellt hätte, damit er die Mäntel bei Maria Schwind im Internet bestellen konnte. Er selbst habe keinen Computer gehabt.

Auf Grundlage dieser Aussage käme daher eine Mittäterschaft des B gem. § 25 II StGB in Betracht. Diese setzt einen gemeinsamen Tatplan und eine gemeinschaftliche Tatbegehung voraus.

- ii. Generell könnte der Berücksichtigung der Aussage des D jedoch ein Beweisverwertungsverbot entgegenstehen. D hat als Bruder des B gem. §§ 52 I Nr. 3, 55 I StPO ein Zeugnisverweigerungsrecht. Über dieses musste er gem. § 55 II StPO vor der Zeugenbefragung belehrt werden, was aber am 09.08.2013 unterblieb. Fraglich ist daher, ob dieser Verstoß ein Beweisverwertungsverbot zur Folge hat.

Grundsätzlich existiert kein Rechtssatz, dass jeder Verstoß gegen ein Beweiserhebungsverbot zu einem Beweisverwertungsverbot führen muss. Allerdings kann vor dem Hintergrund des Rechtsstaatsprinzips gem. Art. 20 III GG ein Verstoß gegen eine Beweiserhebungsvorschrift nicht unberücksichtigt bleiben. Demzufolge ist im Wege einer Abwägung zwischen dem Interesse an einer effektiven Strafverfolgung gegenüber der Bedeutung der Rechtsverletzung zu entscheiden, ob die Aussage verwertet werden kann. Im Rahmen dieser Abwägung ist nach der sog.

Rechtskreistheorie insbesondere zu berücksichtigen, ob die verletzte Vorschrift den Beschuldigten schützen soll. Das Telos des §§ 52, 55 I Var. 2 StPO besteht darin, den familiären Frieden vor den Folgen einer Aussage und Belastung des Beschuldigten im Strafverfahren zu schützen. Der Verwandte soll nicht in einen Konflikt geraten, der die Beziehung zum beschuldigten Verwandten belastet. Demnach bezwecken die Vorschriften nicht den Schutz des Beschuldigten selbst, sondern dieser tritt als bloßes Annex ein.

Für die Schwere des Verstoßes spricht zwar, dass D vor und während seiner Aussage zweifach auf seine Verwandtenstellung gegenüber B hinwies, sich das Belehrungsrecht also aufdrängen musste. Allerdings unterließ der befragende KOK Petersen die Belehrung nicht absichtlich, sondern das Unterlassen beruhte auf einem Versehen.

Zudem besteht zu Gunsten des D und seines Zeugnisverweigerungsrechts ein nachträglicher Schutz durch § 252 StPO demnach, dass das Protokoll der polizeilichen Vernehmung nicht verlesen werden darf, wenn sich D in der Hauptverhandlung auf sein Zeugnisverweigerungsrecht beruft. Hierdurch kann die Schwere des Verstoßes abgemildert werden.

Folglich überwiegt in der Abwägung das Interesse an einer effektiven Strafverfolgung. Die Aussage des D ist verwertbar und kann in der Hauptverhandlung verlesen werden, sofern sich D nicht auf sein Zeugnisverweigerungsrecht beruft.

- iii. Darüber hinaus ist die Aussage des D auch glaubhaft. Anders als bei einer regulären Aussage eines Beschuldigten als Zeugen, hat D kein besonderes, seine Aussage beeinflussendes Interesse, als er bereits rechtskräftig wegen des Betruges verurteilt wurde und daher keine Vorteile aus seiner nachträglichen Aussage zieht. Für die Glaubhaftigkeit spricht zudem, dass die Äußerung des D von Details geprägt ist. Auch weist sie insofern eine innere Logik auf, dass D einen Grund für die Tatbeteiligung des B, nämlich den fehlenden Computer, nennen kann.
- iv. Vor dem Hintergrund der Verwertbarkeit und der Glaubhaftigkeit ist jedoch festzuhalten, dass die Aussage inhaltlich nicht die Annahme einer Täterstellung des B stützen kann. Zwar deutet der Umstand, dass D selbst keinen Computer besaß und sich auch keinen leisten konnte, darauf hin, dass B einen gewichtigen Tatbeitrag erbracht haben könnte. Allerdings sagte D aus, dass ihm B den Computer zur Verfügung stellte, in dem Wissen um die Absicht zur Betrugsbegehung des D. D hatte zu diesem Zeitpunkt demnach bereits eigenständig den Tatplan gefasst, zu dessen Ausführung er die Hilfe des B nutzte, jedoch liegt gerade kein gemeinsamer Tatplan vor.
- v. Zwischenergebnis

mit auch den
Voraussetzungen v.
§ 251 StPO

Es besteht daher kein hinreichender Tatverdacht einer mittäterschaftlichen Betrugsbegehung. Es handelte sich daher um die Vortat eines anderen iSd § 259 I StGB.

- ab. Zudem müsste es sich bei den Pelzmänteln auch um ein taugliches Hehlereiobjekt handeln. Dies ist dann nicht der Fall, wenn im Zeitpunkt der Tathandlung, hier des Erwerbs der Mäntel durch B, keine rechtswidrige Besitzlage mehr bestand.

Als D die Mäntel bei Maria Schwind im Internet bestellte, gab er einen Antrag auf Eigentumserwerb gem. § 929 S. 1 BGB ab. Diesen nahm Maria Schwind als Verfügungsberechtigte am 17.01.2008 konkludent mit Zusendung der Mäntel an. Durch die Übergabe der Mäntel war D Eigentümer geworden. Im Rahmen des Betruges hat D daher gem. § 929 S. 1 BGB das Eigentum an den Mänteln erworben. Zwar war die dingliche Einigung ggf. aufgrund der Täuschung über die Zahlungsbereitschaft gem. § 123 I BGB anfechtbar. Weil die Getäuschte aber spätestens während des Strafprozesses gegen D im Juli 2008 von der Anfechtbarkeit der Einigung Kenntnis erlangte, lief die Anfechtungsfrist gem. § 124 I BGB im Juli 2009 ab. Durch den endgültigen Eigentumserwerb des D endete die rechtswidrige Besitzlage. Die Mäntel waren daher kein taugliches Hehlereiobjekt mehr.

III. Ergebnis

B ist nicht hinreichend tatverdächtig, gem. § 259 I StGB eine Hehlerei begangen zu haben, indem er am 04.08.2013 die Pelzmäntel von Dieter Balkow erworben hat.

- B. Aufgrund derselben Handlung könnte gegen B der hinreichende Tatverdacht bestehen, gem. §§ 259 I, III, 22, 23 I StGB eine Hehlerei versucht zu haben.

I. Vorprüfung

Die versuchte Hehlerei ist gem. § 259 III StGB strafbar. In Ermanglung einer rechtswidrigen Eigentumslage liegt keine Vollendung vor.

II. Tatbestand

1. Tatentschluss

Der Tatentschluss setzt den Vorsatz auf alle Umstände des objektiven Tatbestandes voraus.

Fraglich ist daher insbesondere, inwiefern B die Vorstellung einer rechtswidrigen Besitzlage hatte. Dies ist dann nicht der Fall, wenn er im Sinne einer Parallelwertung in der Laiensphäre davon ausgegangen ist, dass D Eigentum an den Mänteln erlangt hat. Laut der glaubhaften Aussage des D wusste B, dass dieser die Mäntel betrügerisch erlangt hatte. Aufgrund dieser Aussage lässt sich jedoch nicht feststellen, inwiefern B aus dieser Kenntnis Schlussfolgerungen für die Eigentumslage geschlossen hat, jedenfalls nicht dergestalt, dass eine überwiegende Wahrscheinlichkeit einer Verurteilung in der Hauptverhandlung bestünde.

Es besteht daher kein hinreichender Tatverdacht, dass B einen Tatentschluss auf eine rechtswidrige Besitzlage hatte.

III. Ergebnis

Aufgrund derselben Handlung besteht gegen B kein hinreichender Tatverdacht, gem. §§ 259 I, III, 22, 23 I StGB eine Hehlerei versucht zu haben.

C. Aufgrund derselben Handlung könnte gegen B der hinreichende Tatverdacht bestehen, sich wegen Geldwäsche gem. § 261 I Nr. 3 StGB strafbar gemacht zu haben.

I. Tatbestand

1. Die Mäntel müssen gem. § 261 I StGB ein aus einer rechtswidrigen Tat herrührender Gegenstand sein.

Die Mäntel resultieren unmittelbar aus der Deliktsbegehung des § 263 StGB jedenfalls durch D.

Fraglich ist aber, ob der Eigentumserwerb des D diesen Zusammenhang aufhebt.

Hierfür spricht in systematischer Hinsicht der § 261 I 2 StGB. Dieser schließt die Strafbarkeit aus, wenn ein Dritter den Gegenstand zwischenzeitlich erlangt hatte, ohne hierdurch eine rechtswidrige Tat begangen zu haben. Demnach regelt die Norm spezifisch den Fall, dass zwischenzeitlich eine legale Besitzlage bestand. Im Umkehrschluss könnte daher der Eigentumserwerb durch den Vortäter, der eine rechtswidrige Tat gerade begangen hat, die Strafbarkeit wegen Geldwäsche nicht ausschließen.

Hiergegen spricht jedoch der systematische und regelungstechnische Zusammenhang mit § 259 StGB. Durch die Neuregelung des § 261 StGB geht die Hehlereistrafbarkeit vollständig in der Geldwäsche auf. Um einen Gleichlauf beider Vorschriften zu erreichen, sollte der Eigentumserwerb des Vortäters ebenfalls in Bezug auf § 261 StGB die Strafbarkeit des Erwerbers ausschließen.

Demzufolge rühren die Mäntel nicht aus einer rechtswidrigen Tat her, weil D Eigentum an den Mänteln erworben hatte.

II. Ergebnis

Gegen B besteht kein hinreichender Tatverdacht, sich gem. § 261 I Nr. 3 StGB wegen Geldwäsche strafbar gemacht zu haben.

D. Aus der gleichen Begründung wie bzgl. der versuchten Hehlerei scheidet auch ein hinreichender Tatverdacht wegen versuchter Geldwäsche gem. §§ 261 I Nr. 3, III StGB aus.

Tatkomplex III: Autofahrt am 05.08.2013

A. B könnte hinreichend tatverdächtig sein, sich gem. § 316 I StGB wegen einer Trunkenheit im Verkehr strafbar gemacht zu haben, indem er am 05.08.2013 mit einem Kfz unter dem Einfluss einer BAK von 1,3 Promille auf der Bismarckstraße in Görlitz fuhr.

I. Kein Strafverfolgungshindernis

Das haben Sie
schon fast gelöst!

Der Strafverfolgung hinsichtlich der obengenannten Tat könnte ein Strafklageverbrauch entgegenstehen. Mit rechtskräftigem Urteil vom 29.10.2013 (Az. 10 OWi 130 Js 243/13) wurde B bereits wegen einer Handynutzung am Steuer (§ 23 Ia StVO) für die gleiche Fahrt verurteilt. Fraglich ist daher, inwiefern durch dieses Urteil auch Strafklageverbrauch bzgl. der Strafbarkeit gem. § 316 I StGB eingetreten sein könnte.

Die Fahrt unter Alkoholeinfluss und die Handynutzung am Steuer beruhen auf dem gleichen Willensentschluss des B und fielen in einer Willensbetätigung am 05.08.2013 zusammen. Beides fand daher zeitgleich statt. Das Verhalten des B stellt daher nach Lage der Akten und aufgrund der Anschauung des täglichen Lebens einen einheitlichen Sachverhalt dar, der bei einer getrennten Betrachtung willkürlich auseinandergerissen werden würde. Es handelt sich um eine Tat im prozessualen Sinne (vgl. § 264 I StPO).

Weil B bezüglich dieser Tat bereits rechtskräftig verurteilt wurde, trat gem. § 84 II 1 OWiG Strafklageverbrauch ein, welcher auch der Verfolgung als Straftat entgegensteht.

Eine Wiederaufnahme zu Lasten des B gem. § 85 III 1 OWiG kommt in Ermangelung der Voraussetzungen des § 362 StPO nicht in Betracht. Eine Wiederaufnahme gem. § 85 III 2 OWiG ist nicht möglich, weil es sich bei § 316 StGB nicht um ein Verbrechen, sondern ein Vergehen handelt.

Es liegt daher ein Strafverfolgungshindernis vor.

II. Ergebnis

B ist nicht hinreichend tatverdächtig, sich gem. § 316 I StGB wegen einer Trunkenheit im Verkehr strafbar gemacht zu haben, indem er am 05.08.2013 mit einem Kfz unter dem Einfluss einer BAK von 1,3 Promille auf der Bismarckstraße in Görlitz fuhr.

Tatkomplex 4: Geschehen vom 27.10.2013

Handlungsabschnitt 1: Fahrt bis zur Kollision mit Luisa Oppertz

A. Es könnte gegen B der hinreichende Tatverdacht bestehen, gem. § 212 I StGB einen Totschlag begangen zu haben, indem er am 27.10.2013 mit seinem Pkw mit Luisa Oppertz kollidierte, woraufhin diese am 04.11.2013 starb.

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

a. Luisa Oppertz ist Tod. Der Erfolg ist eingetreten.

b. Ausweislich der Einschätzung des Sachverständigen Dr. med. Wetzel wurde der Todeseintritt durch die Kollision mit einem Pkw hervorgerufen. Fraglich ist, ob B den Unfall verursachenden Pkw gesteuert hat.

Hierfür spricht, dass nachweislich des Gutachtens des Sachverständigen Prof. Dr. Bert Arnim die am 27.10.2013 auf dem Pkw des B sichergestellte Blutspur mit der Blutprobe der Luisa Oppertz zu 100 Prozent übereinstimmt. Zudem sagte die Geschädigte aus, dass sie von einem Pkw der Marke Opel angefahren worden sei und B fuhr einen Opel Omega mit dem amtlichen Kennzeichen GR-BB 2. Die Aussage der Zeugin kann aufgrund ihres Todes gem. § 251

feder gut

Dies hätte gg.
kurzes gem
können.

I Nr. 3 StPO im Prozess verlesen werden. Die Aussage ist glaubhaft, weil das Geschehen vollumfänglich wiedergegeben wird, es umfasst detaillierte Schilderungen zur Tatzeit, dem Tathergang und den Sinneseindrücken, und kann die Zeugin ihre Emotionen (wie zum Beispiel ihre Schmerzen) beschreiben.

Zudem wurde die Geschädigte am Rand von Reichenbach gegen 16 Uhr angefahren. Die Polizeibeamten Müller und Petersen schilderten, dass sie B gegen 15:40 Uhr bis zu dem Ortseingang von Reichenbach verfolgt hätten. Diese Aussage ist glaubhaft, weil die **Polizeibeamten bereits aufgrund ihrer Dienstpflicht zur wahrheitsgetreuen Wiedergabe des Sachverhalts verpflichtet sind. Auch haben sie als Ermittlungspersonen kein Eigeninteresse am Aussageergebnis.**

Aufgrund dieses örtlichen und zeitlichen Zusammenhangs sowie der Übereinstimmung der Blutprobe mit der DNA der Geschädigten ist B hinreichend verdächtig, mit seinem Pkw die Geschädigte angefahren zu haben.

c. Das Anfahren mit dem Pkw ist für den Tod kausal im Sinne der *conditio-sine-qua-non*-Formel. Die Nicht-Vornahme der OP durch die Ärzte im Krankenhaus kann den Zurechnungszusammenhang nicht als Dazwischentreten Dritter durchbrechen, weil die behandelnden Ärzte hierdurch keine neue Gefahr geschaffen haben und die OP nicht aufgrund eines vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Behandlungsfehlers unterlassen wurde, sondern weil sie aufgrund des schlechten Allgemeinzustandes der Geschädigten wahrscheinlich tödlich verlaufen wäre.

2. Subjektiver Tatbestand

Es müsste auch der hinreichende Tatverdacht bestehen, dass B vorsätzlich gehandelt hat. Eventualvorsatz besteht dann, wenn der Beschuldigte die Verwirklichung des Taterfolgs konkret für möglich gehalten und billigend in Kauf genommen hat.

Allein aus dem Umstand, dass B über der maximalen Höchstgeschwindigkeit gefahren sein könnte, kann nicht geschlossen werden, dass er es im Zeitpunkt der Kollision hingenommen haben könnte, dass die Geschädigte tödlich getroffen werden könnte. Im Zeitpunkt des Fahrens liegen keine Anhaltspunkte für ein vorsätzliches Handeln vor.

II. Ergebnis

Gegen B besteht nicht hinreichende Tatverdacht gem. § 212 I StGB einen Totschlag begangen zu haben, indem er am 27.10.2013 mit seinem Pkw mit Luisa Oppertz kollidierte, woraufhin diese am 04.11.2013 starb.

B. In Bezug auf dieselbe Handlung könnte jedoch ein hinreichender Tatverdacht bestehen, sich wegen eines verbotenen Kraftfahrzeugrennens mit Todesfolge gem. § 315d I Nr. 3, II, V strafbar gemacht zu haben.

I. Grundtatbestand § 315d I Nr. 3, II

1. Objektiver Tatbestand

- a. Nachweislich der glaubhaften Zeugenaussagen von Luisa Oppertz fand die Kollision auf dem öffentlichen Feldweg, mithin im Straßenverkehr statt.
- b. B hat sich als Kraftfahrzeugführer fortbewegt (s.o.).
- c. Ausweislich der glaubhaften Zeugenaussage von KOK Petersen und KKin Müller beschleunigte B sein Auto stark. Auch die Zeugen Luisa Oppertz schilderte, dass das Auto eine „extrem hohe Geschwindigkeit“ aufgewiesen habe. Demnach ist B hinreichend verdächtig, über der zulässigen Höchstgeschwindigkeit gefahren zu sein.
- d. Aufgrund dieses Umstandes besteht auch der hinreichende Tatverdacht gegen B, grob verkehrswidrig gehandelt zu haben, da er nicht nur deutlich zu schnell fuhr, sondern auch anzunehmen ist, dass er dies auch in der Kenntnis tat, dass es sich bei dem Sandweg um einen rutschigen und unsicheren Untergrund handelte. Mithin ist B hinreichend verdächtig, einen schweren Verstoß gegen die Verkehrsvorschriften begangen zu haben.
- e. Durch sein Fahrverhalten ist gem. § 315d II die konkrete Gefahr für Leib und Leben von anderen Verkehrsteilnehmern entstanden.

2. Subjektiver Tatbestand

- a. Zudem muss B auch vorsätzlich, insbesondere gem. § 315d II StGB in Bezug auf die konkrete Gefahr gehandelt haben. Aufgrund der Tatumstände, dass B deutlich zu schnell gefahren ist, vor der Polizei floh und auf einem rutschigen Sanduntergrund fuhr, besteht der hinreichende Tatverdacht gegen B, dass er eine konkrete Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer für möglich gehalten und billigend in Kauf genommen haben musste.
- b. Der Beschuldigte handelte dann rücksichtslos iSd § 315d I Nr. 3 StGB, wenn er sich aus eigensüchtigen Gründen über einschlägige Verkehrsvorschriften hinwegsetzte oder aufgrund von Gleichgültigkeit Zweifel an seinem Fahrverhalten nicht aufkommen ließ.

B flüchtete vor der Polizei und beschleunigte daher sein Auto stark. Aufgrund seines Motivs, der Strafverfolgung zu entkommen, die ihm wegen seines Fahrens ohne Führerscheins drohte, fuhr er deutlich über der Geschwindigkeitsbegrenzung. Er setzte sich daher aus einem eigensüchtigen Grund, über die Verkehrsregelung hinweg.

- c. Gem. § 315d I Nr. 3 StGB, muss B auch gehandelt haben, um eine höchstmögliche Geschwindigkeit zu erreichen. Dies ist gegeben, wenn er die Absicht hatte, die nach den situativen Gegebenheiten maximal mögliche Geschwindigkeit zu erreichen. Dabei ist es ausreichend, wenn das Erreichen der Maximalgeschwindigkeit ein notwendiges Zwischenziel ist.

B beabsichtigte, vor der Polizei zu fliehen. Dabei zielte er darauf ab, so schnell wie möglich zu fahren, um nicht von der Polizei angehalten zu werden. Es besteht daher der hinreichende Tatverdacht, dass er wenigstens als Zwischenziel beabsichtigte, die nach den Umständen höchste Geschwindigkeit zu erreichen.

II. Eintritt schwerer Folge

Die schwere Folge, der Tod der Luisa Oppertz, ist eingetreten.

der Sachverhalt ist hier etwa durch

III. Gefahrenspezifischer Unmittelbarkeitszusammenhang

Der Pkw kollidierte mit der Geschädigte, weil B aufgrund der hohen Geschwindigkeit auf dem Feldweg die Kontrolle über sein Auto verlor. Es hat sich daher gerade die Gefahr, mit nicht angepasster Geschwindigkeit zu fahren, in dem Erfolg verwirklicht. Der gefahrenspezifische Unmittelbarkeitszusammenhang ist gegeben.

IV. Mindestens Fahrlässigkeit § 18

Durch das Fahren mit zu hoher Geschwindigkeit hat B objektiv sorgfaltswidrig gehandelt. Der Erfolgseintritt war für einen besonnenen Dritten an seiner Stelle aufgrund der Tatumstände der hohen Geschwindigkeit und des Sandweges objektiv vorhersehbar. Es besteht daher der hinreichende Verdacht, dass B den Tod fahrlässig verursacht hat.

V. Rechtswidrigkeit und Schuld

Der Erfolgseintritt war für B subjektiv vorhersehbar und vermeidbar.

VI. Ergebnis

In Bezug auf dieselbe Handlung besteht ein hinreichender Tatverdacht gegen B, sich wegen eines verbotenen Kraftfahrzeugrennens mit Todesfolge gem. § 315d I Nr. 3, II, V StGB strafbar gemacht zu haben.

*hat
Verhaftung*

C. In Bezug auf dieselbe Handlung besteht ein hinreichender Tatverdacht gegen B, gem. § 222 StGB eine fahrlässige Tötung begangen zu haben.

Handlungsabschnitt 2: Wegfahren nach der Kollision

A. Gegen B könnte der hinreichende Tatverdacht bestehen, gem. §§ 211 II Var. 9, 13 I StGB einen Mord durch Unterlassen begangen zu haben, indem er nach der Kollision mit Luisa Oppertz wegfuhr, ohne einen Notarzt zu verständigen und diese am 04.11.2013 starb.

I. TB

1. Obj. TB

- a. Luisa Oppert ist tot.
- b. Nach der glaubhaften Aussage der Geschädigten, hat B nach der Kollision keinen Notarzt verständigt. Dies wird auch durch die glaubhafte Aussage des Zeugen Herman gestützt, der die Geschädigte erst einige Stunden später fand und den Notarzt rief. B ist daher hinreichend verdächtig, die gebotene Rettungshandlung nicht vorgenommen zu haben.
- c. Es war für B physisch möglich, einen Notarzt zu verständigen. Er besaß Tatmacht.
- d. Aufgrund seines pflichtwidrigen Vorverhaltens, des Verstoßes gegen die Straßenverkehrsvorschriften und die Begehung der § 315d und § 222 StGB, hat B die nahe Gefahr eines Schadenseintritts verursacht. Es bestand daher eine Garantenstellung aus Ingerenz.

- e. Die Nichtvornahme des Notrufs war dann quasi-kausal für den Tod der Geschädigten, wenn dieser bei Rufen des Arztes mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht eingetreten wäre. Das Gutachten des Sachverständigen Prof. Dr. med. Sebastian Bartels belegt, dass die Geschädigte bei einer zeitigeren Einlieferung in das Krankenhaus hätte operiert werden können und diese Operation mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ihr Leben gerettet hätte. Bei Vornahme der gebotenen Rettungshandlung, den Notarzt direkt nach Eintritt der Kollision zu verständigen, wäre daher der Todeseintritt mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit verhindert werden können. Das Unterlassen des Notrufs war quasi-kausal für den Erfolgseintritt.
- f. Der Tod ist der Nichtvornahme des Notrufs durch B objektiv zurechenbar. Insbesondere wird der Zurechnungszusammenhang nicht dadurch unterbrochen, dass die Operation nicht vorgenommen wurde, weil die OP zu dem späteren Zeitpunkt aufgrund des bis dahin eingetretenen schlechten Gesundheitszustandes höchstwahrscheinlich tödlich verlaufen wäre. Die Nichtvornahme der OP hat keinen neuen Kausalverlauf angestoßen, sondern knüpfte an dem bereits durch B angestoßenen Kausalverlauf an. Weil zudem das Unterlassen der OP nicht behandlungsfehlerhaft erfolgte, konnte der Zurechnungszusammenhang nicht im Sinne eines Dazwischentretens Dritter durchbrochen werden.

2. Subj. TB

- a. Es müsste auch der hinreichende Tatverdacht gegen B bestehen, dass er vorsätzlich gehandelt hat. Nach der glaubhaften Aussage der Zeugin Oppert teilte diese ihm mit, dass sie „wahrscheinlich sterben werde“, wenn er sie nicht in ein Krankenhaus bringen würde. Außerdem wurde die Geschädigte bewusstlos, noch während B am Tatort gewesen war.

Im Zeitpunkt der Nichtvornahme des Rufens des Notarztes und Verlassen des Unfallortes musste B es daher jedenfalls für möglich gehalten haben, dass der Tod eintreten könnte. Sein Verhalten, das Verlassen des Unfallortes ohne Verständigung eines Arztes, begründet den hinreichenden Tatverdacht, dass er den Tod auch billigte, um sich nicht der Strafverfolgung auszusetzen. B ist hinreichend verdächtig, vorsätzlich gehandelt zu haben.

- b. Außerdem könnte der hinreichende Tatverdacht bestehen, dass B handelte, um eine andere Straftat zu verdecken gem. § 211 II Var. 9 StGB. Eine Verdeckungsabsicht liegt dann vor, wenn der Täter durch die Begehung des Totschlags verschleiern wollte, dass er eine die Begehung von oder Beteiligung an einer anderen Straftat iSd § 11 I Nr. 5 StGB verschleiern wollte oder die Aufdeckung verhindern wollte.

Nach der glaubhaften Aussage der Zeugin Oppertz sagte B am Unfallort, dass er wegen des Unfalls „keinen Ärger mit der Polizei haben“ wollte. Daher ist er hinreichend verdächtig, dass er den Tatort verließ, damit seine Beteiligung am Unfall und damit an einer Straftat gem. § 315d I Nr. 3, II, V und § 222 StGB nicht

in dem Zeitpunkt
§ 222 StGB,
der die Zeugin noch lebte.

entdeckt werden würde. Er ist verdächtig, gehandelt zu haben, um eine andere Straftat zu verdecken.

Fraglich ist, ob die Verdeckungsabsicht gem. § 211 II Var. 9 StGB auch fordert, dass der Beschuldigte mit Tötungsabsicht gehandelt haben muss. Dies könnte man deswegen bejahen, weil der Tod zum Mittel der Verdeckung gemacht wird und daher als notwendiges Zwischenziel beabsichtigt werden muss.

Diese Frage kann jedoch dahinstehen, wenn ohnehin der hinreichende Tatverdacht besteht, dass B mit Tötungsabsicht handelte. B beabsichtigte, die Begehung seiner Straftaten durch die Kollision zu verdecken. Um dies zu erreichen, zielte er darauf ab, dass die Geschädigte Oppertz unmittelbar am Unfallort sterben würde und deswegen keine belastende Aussage tätigen könnte. B ist hinreichend verdächtig, den Tod der Geschädigten als notwendiges Zwischenziel beabsichtigt zu haben. Der Streitentscheid kann daher dahinstehen.

II. Rechtswidrigkeit und Schuld

III. Ergebnis

Gegen B besteht der hinreichende Tatverdacht, gem. §§ 211 II Var. 9, 13 I StGB einen Mord durch Unterlassen begangen zu haben, indem er nach der Kollision mit Luisa Oppertz wegfuhr, ohne einen Notarzt zu verständigen und diese am 04.11.2013 starb.

B. In Bezug auf dieselbe Handlung besteht gegen B der hinreichende Tatverdacht, gem. § 323c I StGB die gebotene Hilfeleistung unterlassen zu haben.

C. In Bezug auf dieselbe Handlung besteht gegen B der hinreichende Tatverdacht, sich als Unfallbeteiligter iSd § 142 V StGB gem. § 142 I Nr. 1 StGB unerlaubt vom Unfallort entfernt zu haben, ohne eine Feststellung seiner Person zuzulassen, obwohl die feststellungsbereite Geschädigte Oppertz anwesend gewesen ist.

Gesamtergebnis und Konkurrenzen

Tatkomplex I: Bestellung der Pelzmäntel bei Maria Schwind am 10.01.2008:

- Keine verfolgbare Straftat wegen der Verjährung

Tatkomplex II: Veräußerung der Pelzmäntel von D an B am 04.08.2013

- Keine verfolgbare Straftat, weil kein hinreichender Tatverdacht aus sachlichen Gründen

Tatkomplex III: Autofahrt am 05.08.2013

- Keine verfolgbare Straftat wegen des Strafklageverbrauchs

Tatkomplex IV: Geschehen am 27.10.2013

- Strafbarkeit durch die Kollision mit Luisa Oppertz:

229 StGB

- § 315d I Nr. 3, II, V StGB: unerlaubtes Straßenrennen mit Todesfolge ✓
- § 222 StGB: fahrlässige Tötung ✓
- Strafbarkeit durch das Verlassen des Unfallortes, ohne einen Notruf zu wählen:
 - §§ 211 II Var. 9, 13 I StGB ✓
 - § 323c I StGB ✓
 - § 142 I Nr. 1 StGB ✓

Konkurrenzen:

In Bezug auf die Strafbarkeit durch die Kollision mit Luisa Oppertz ist festzuhalten, dass die fahrlässige Tötung gem. § 222 StGB von dem unerlaubten Straßenrennen mit Todesfolge konsumiert wird.

In Bezug auf die Strafbarkeit durch das Verlassen des Unfallortes wird der § 323c StGB von dem Mord durch Unterlassen verdrängt. Der Mord und der § 142 StGB stehen aufgrund ihrer unterschiedlichen Schutzrichtung in Tateinheit iSd § 52 I StGB.

Die Erfüllung von § 315d StGB einerseits und §§ 211 II Var. 9, 13 I sowie § 142 I StGB andererseits stehen zueinander in Tatmehrheit gem. § 53 StGB. ✓

B-Gutachten

I. Einstellungen oder Beschränkung der Strafverfolgung

Die Strafverfolgung in Bezug auf die drei prozessualen Taten vom 10.01.2008, 04.08.2013 und 05.08.2013 ist jeweils in Ermanglung eines hinreichenden Tatverdachts gem. § 170 II 1 StPO einzustellen. Gem. § 170 II 2 StPO ist B von der Einstellung in Kenntnis zu setzen. Weil in Bezug auf keine der Taten ein Strafantrag gestellt wurde, muss gem. § 171 S. 1 StPO kein Einstellungsbescheid ergehen.

II. Anklage

Gem. § 170 I StPO ist Anklage in Bezug auf den Tatkomplex 4 durch Einreichung einer Anklageschrift zu erheben. Weil es sich bei § 315d und § 211 StGB jeweils um Verbrechen handelt, ist die Durchführung eines Strafbefehlsverfahrens gem. § 407 StPO nicht zulässig. Eine Durchführung eines beschleunigten Verfahrens gem. § 417 StPO scheidet aufgrund der Komplexität des Sachverhalts und der notwendigen umfassenden Beweiswürdigung aus.

III. Zuständiges Gericht

Wegen des Tatverdachts einer Mordbegehung, ist gem. § 1 StPO iVm § 74 I 1, II Nr. 3 GVG eine Strafkammer als Schwurgericht beim Landgericht in erster Instanz zuständig.

Weil der Tatort im Gerichtsbezirk Görlitz liegt und der Beschuldigte dort ebenfalls wohnt, ist gem. §§ 7 I, 8 I StPO das Landgericht Görlitz zuständig.

Eine Anregung nach Nr. 113 III RiStBV kommt bei der Anklage zum Schwurgericht nicht in Betracht, da dieses gemäß § 76 II 2 Nr. 1 GVG immer in der Besetzung mit drei Berufsrichtern entscheiden muss.

IV. Pflichtverteidiger

B wird durch den Rechtsanwalt Carsten Verten verteidigt. Gem. § 140 I Nr. 1 StPO muss ihm daher kein Pflichtverteidiger bestellt werden.

V. Antrag auf Erlass eines Haftbefehls

Nach dem derzeitigen Stand der Ermittlungen ist es überwiegend wahrscheinlich, dass B der Täter eines Mordes ist. Es besteht daher ein dringende Tatverdacht gegen B gem. § 112 I StPO. Zwar lässt es § 112 III StPO in einem solchen Fall zu, dass ein Haftbefehl auch ohne das Vorliegen eines Haftgrundes gem. § 112 II StPO angeordnet werden kann. Aufgrund des Rechtsstaatsprinzips aus Art. 20 III GG, sollen aber wenigstens Anhaltspunkte des Vorliegens eines Haftgrundes bestehen. Solche sind vorliegend nicht ersichtlich, weshalb von der Beantragung eines Haftbefehls abzusehen ist.

VI. Anträge in Bezug auf die Fahrerlaubnis

ISd § 111a I StPO besteht der dringende Verdacht, dass B gem. § 69 I, II Nr. 1a, 3 StGB die Fahrerlaubnis entzogen werden wird. Der Antrag iSd § 69 StGB soll in der Hauptverhandlung gestellt werden. Zwischenzeitlich

früher

Verhaftung

Ok, allerdings nur
bei Aufhebung d.
Beschlagnahme erstattet,

ist gem. § 111a I StPO die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis zu beantragen. Der sichergestellte Führerschein ist nicht herauszugeben.

VII. Herauszugebende Gegenstände

Der beschlagnahmte Pkw Opel Omega des B soll nicht gem. § 111n I StPO an den B herausgegeben werden, weil die Voraussetzungen einer Einziehung als Tatmittel gem. § 74 I StGB gegeben sind.

VIII. Mitteilungspflichten

Die Teileinstellung des Verfahrens in Bezug auf die Taten 2 und 3 (Taten in Bezug auf die Pelzmäntel) soll gem. Nr. 11 (2) MiStra der Polizei mitgeteilt werden. Die Einstellung des Verfahrens in Bezug auf Tat 1 (Autofahrt am 05.08.2013) soll gem. Nr. 11 (4) MiStra soll der Polizei nicht mitgeteilt werden.

Der Ausgang des Verfahrens und der Beschluss iSd § 111a StPO ist gem. Nr. 45 (1) MiStra der Straßenverkehrsbehörde mitzuteilen.

IX. Beweismittel

Die Zeugenaussage der Zeugin Oppertz ist aufgrund ihres Todes gem. § 251 I Nr. 3 StPO durch Verlesung in die Hauptverhandlung einzuführen.

Das Gutachten des Sachverständigen Arnim zum Abgleich der Blutprobe (Bl. 12 d. A.) kann gem. § 256 I Nr. 1 StPO verlesen werden. Der Sektionsbericht kann gem. § 256 I Nr. 1 StPO verlesen werden.

Dies gehört
ins A-futurales

Was soll mit den
beschlagnahmten Mänteln
geschehen?

Staatsanwaltschaft Görlitz

Görlitz, 09.12.2013

1788/1012/2013

Anklage

Der Beschuldigte **Karl Balkow**,
 geboren am 01.10.1980 in Dresden
 wohnhaft in: Bäckerstraße 6a, 02826 Görlitz
 Staatsangehörigkeit deutsch
 Familienstand verheiratet

- Nicht vorbestraft –
- Anwaltlich vertreten durch Dr. iur. Carsten Verten, Bl. 13 d. A –

wird angeklagt,

am 27.10.2013
 in Görlitz

durch zwei Taten, in Fall 2 tateinheitlich,

1. im Straßenverkehr sich als Kraftfahrzeugführer mit nicht angepasster Geschwindigkeit und grob verkehrswidrig und rücksichtslos fortbewegt zu haben, um eine höchstmögliche Geschwindigkeit zu erreichen und dabei Leib oder Leben eines anderen Menschen gefährdet zu haben und dadurch den Tod eines anderen Menschen verursacht zu haben,
2.
 - a. einen Menschen getötet zu haben, um eine andere Straftat zu verdecken,
 - b. sich als Unfallbeteiligter nach einem Unfall im Straßenverkehr vom Unfallort entfernt zu haben, bevor er zugunsten der anderen Unfallbeteiligten und der Geschädigten die Feststellung seiner Person, seines Fahrzeugs und der Art seiner Beteiligung durch seine Anwesenheit und durch die Angabe, dass er an dem Unfall beteiligt gewesen ist, ermöglicht zu haben,

indem er am 27.10.2013 gegen 15.40 Uhr in Görlitz in der Reichertstraße mit einem Pkw der Marke Opel Omega, amtliches Kennzeichen GR-BB 2, ohne einen Führerschein fuhr, sein Fahrzeug stark beschleunigte mit der Absicht, so schnell wie unter den Gegebenheiten möglich, zu fahren, um vor den ihn verfolgenden Polizeibeamten zu fliehen, wobei er es für möglich hielt und billigte, dass er durch sein Fahrverhalten andere Menschen gefährdete und sodann auf dem sandigen Feldweg „Alter Fahrweg“ gegen 16 Uhr mit stark überhöhter Geschwindigkeit die Kontrolle über sein Fahrzeug verlor und mit der auf dem anliegenden Grasstreifen befindlichen Luisa Opertz kollidierte, sodass diese stark verletzt wurde, und anschließend trotz der Bitte der Geschädigten, sie in ein Krankenhaus zu bringen, den Unfallort verließ, ohne einen Notarzt zu rufen, in dem Bewusstsein, dass die Geschädigte an den

Subj. TB auf frist
 durch Gerichtsbeschluss

erkannt

Verletzungsfolgen sterben ^{wird} könnte, in Kenntnis seiner Pflicht, die Feststellung seiner Person zu ermöglichen und mit der Absicht, durch den Tod der Geschädigten die Aufdeckung seiner Beteiligung am vorherigen Unfall zu verhindern, woraufhin die Geschädigte am 04.11.2013 an den Verletzungsfolgen starb und sich der Beschuldigte als ungeeignet für das Führen eines Kfz erwies.

Verbrechen und Vergehen, strafbar gemäß §§ 142 I Nr. 1, 211 II Var. 9, 315d I Nr. 3, II, V, 13 I, 52, 53, 69, 69a StGB.

In der Hauptverhandlung wird die Entziehung der Fahrerlaubnis, die Einziehung des Führerscheins und die Sperre für die Erteilung einer Fahrerlaubnis beantragt werden (§§ 69, 69a StGB). Zudem wird die Einziehung des Pkw der Marke Opel Omega, amtliches Kennzeichen GR-BB 2 als Tatmittel beantragt werden (§ 74 I StGB).

Der Beschuldigte hat sich zu den Vorwürfen nicht eingelassen.

Beweismittel

- I. Zeugen
 1. KKin Müller, zu laden über PK xx
 2. KOK Petersen, zu laden über PK xx
 3. Georg Hermann, wohnhaft in Dorfstraße 132, 02894 Reichenbach
 4. Dr. med. Wentzel
- II. Sachverständige
 1. Dr. med. Wentzel
- III. Urkunde
 1. Zeugenaussage der Luisa Opertz vom 30.10.2013
 2. Gutachten zur Untersuchung der Blutspur vom 21.11.2013
 3. Sektionsbericht vom 25.11.2013
- IV. Augenschein
 1. Lichtbilder des Pkw Opel Omega, amtliches Kennzeichen GR-BB 2
 2. Lichtbilder vom „Alten Fahrweg“

Es wird beantragt,

die Anklage vor dem **Landgericht Görlitz – Schwurgericht** – zuzulassen und die Hauptverhandlung zu eröffnen ^{+ Trauer} und gem. § 111a I 1 StPO die Fahrerlaubnis vorläufig zu entziehen.

Aurbeamer

Unterschrift

Staris, Staatsanwalt

liebe Frau

Ich habe meine Bearbeitung
Die Beweiswürdigung und Beurteilung
der Möglichkeiten, vorhanden
Beweismittel einzusetzen, könnte
möglichst vollständig sein. I. b. v.
diese Anmerkungen.
Ausgang jeder Fall sehr gut,
ich danke dir sehr
mit 16 Punkten